

Die Kirche urteilt...

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **14 (1954)**

Heft 18

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-965022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



DER FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins.
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstr. 43, Zürich 4, Tel. (051) 27 20 12.
 Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166.
 Abonnementspreis: für Private Fr. 9.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 12.—, im Ausland Fr. 11.— bzw. Fr. 14.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

18 Nov. 1954 14. Jahrg.

Inhalt	Die Kirche urteilt	85
	Der Filmbeauftragte des französischen Episkopates zur Frage des Kinobesuches . .	88
	Tagung des Leitenden Ausschusses des «Office Catholique International du Cinéma» .	89
	Bibliographie	89
	Kurzbesprechungen	90

Die Kirche urteilt . . .

Anlaß zu diesem Artikel gibt uns ein Inserat zum Film «La rage au corps», das am 20. und 23. Oktober 1954 im «Tagblatt der Stadt Zürich» erschien und u. a. folgenden Wortlaut hatte:

«Es war in letzter Zeit viel von Verboten die Rede, welche die französische Filmzensur gegenüber prominenten Werken der französischen Filmkunst ausgesprochen hatte. Auch unserem Film ‚La rage au corps‘ drohte dieses Schicksal, doch stellte sich in letzter Minute die Kirche mit ihrem Veto rettend zur Seite und erklärte durch den französischen Generalsekretär der katholischen Filmzentrale, Abbé Dewawrin, wörtlich folgendes: ‚Ich begrüße es, daß dieses bisher ängstlich gemiedene Thema aufgegriffen und filmisch gestaltet wurde. Der Film dient der sozialen Ordnung und der Wahrheit.‘ Mit dieser Empfehlung der höchsten moralischen Instanz war an diesem Film natürlich nicht mehr zu rütteln, und er erschien unangefochten in der Öffentlichkeit, wo er zwar viel Staub aufwirbelte, aber als Meisterwerk anerkannt wurde und als solches auch auf jeden Besucher wirkt.»

« . . . Besonders die ‚Nationalzeitung‘ Basel konnte ihn nicht genug rühmen und wies auf die Handlung sowie die Hauptdarstellerin hin mit dem lapidaren Satz: ‚Im Mittelalter wäre dieses Mädchen auf dem Scheiterhaufen verbrannt worden.‘»

Da das offizielle Urteil über den erwähnten Film in den von Abbé Dewawrin verantwortlich herausgegebenen «Fiches du Cinéma», Nr. 1814-3-54, der Centrale catholique du Cinéma in Paris (entspricht unserem schweizerischen «Filmberater») «à proscrire» = abzulehnen lautet, war für den Eingeweihten zum vorneherein klar, daß es sich hier um eine

Mystifikation, um einen Mißbrauch des Namens unseres verehrten französischen Kollegen handeln müsse. Um völlig klar zu sehen, sind wir der Sache nachgegangen und konnten folgendes in Erfahrung bringen:

1. Der merkwürdige Satz stammt offensichtlich aus der Münchner Illustrierten «Revue», Nr. 10 vom 6. März 1954, wo in einem sensationell aufgemachten Artikel die Empfehlung gedruckt stand. Aehnliche Aeußerungen erschienen auch in anderen Blättern, so z. B. im «Blitz», wo sogar in einem Interview mit einem nicht existierenden Professor Blank die vermeintliche Empfehlung zu lesen war nebst einer groß herausgehobenen Notiz «Die Kirche sagt Ja».

2. Auf Bitten und im Auftrag von Chanoine Dewawrin hat der Rechtsbeistand des Erzbischöflichen Generalvikariates in Köln den Namensmißbrauch aufgegriffen, ist der Sache gerichtlich nachgegangen, und als Folge davon mußte restlose Satisfaktion gewährt werden: a) sämtliche Magazine und Zeitungen, die das vermeintliche empfehlende Wort gedruckt hatten zu der völlig aus der Luft gegriffenen Nachricht, mußten eine Berichtigung bringen; b) weit über hunderttausend Exemplare eines Werbe-Flugblattes, das mit dem in Frage stehenden Satz für den Film warb, mußten eingestampft werden; c) der Verleih «Neue Film-Verleih» brachte ausdrücklich sein Bedauern zum Ausdruck, von der Aeußerung Gebrauch gemacht zu haben.

Damit war in Deutschland der Hund begraben. Darum ist es umso mehr zu bedauern, daß die falsche Meldung offenbar auf Grund leichtgläubiger Uebernahme aus einer deutschen Zeitschrift in der Schweiz aufs Neue aufgetischt wird. Man mag dem Verleiher wie dem Kinobesitzer insofern mildernde Umstände zubilligen, als sie guten Glaubens die Richtigkeit der Quelle voraussetzen durften. Der ganze Fall veranlaßt uns aber zu einigen grundsätzlichen Bemerkungen:

1. Wir wenden uns als offizielle, von den Hochw. Bischöfen für die gesamte Schweiz eingesetzte kirchliche Filmstelle mit aller Entschiedenheit gegen den schweren Mißbrauch, der immer wieder mit dem Wort «Kirche» zur Aufwertung zweifelhafter Filme getrieben wird. Die Gesamt-Kirche selbst enthält sich als solche grundsätzlich jeden konkreten Urteils über bestimmte Filme — gute wie schlechte — der Weltproduktion. Selbst die höchste kirchliche Instanz in Filmfragen, die vatikanische «Pontificia Commissione per la Cinematografia», hat es sich zur unumstößlichen Regel gemacht, auf dem Gebiet der Filmbeurteilung das Urteil ausschließlich den von den Bischöfen in den einzelnen Ländern bestellten Bewertungsstellen zu überlassen. Diese jeweiligen Werturteile haben darum nur für das betreffende Land bindende Geltung und variieren nicht selten infolge besonderer Verhältnisse (verschiedene Fassungen der Filme usw.) von einem Land zum andern. Die Texte der Enzyklika über diese Frage sind äußerst klar und unmißverständlich:

«Es wäre an sich wünschenswert, eine einzige Liste für die ganze Welt aufzustellen, weil überall das gleiche Gesetz der Moral in Geltung ist. Aber da es sich um Darstellungen handelt, die alle Klassen der Gesellschaft interessieren, groß und klein, gelehrt und ungelehrt, so kann das Urteil über einen Film nicht überall in jedem Fall und unter jeder Rücksicht das gleiche sein. In der Tat wechseln Lebensbedingungen, Sitten und Gebräuche in den verschiedenen Ländern; es scheint darum nicht praktisch zu sein, nur eine einzige Liste für die ganze Welt aufzustellen. Wenn aber auch nur in jeder Nation eine Klassifikation, so wie Wir sie oben gekennzeichnet haben, vorgenommen wird, so ist schon im Prinzip die verlangte Führung vorhanden.

Es wird deshalb notwendig sein, daß in jedem Lande die Bischöfe ein permanentes nationales Revisionsbüro schaffen, das die guten Filme fördern, die übrigen klassifizieren und das Urteil Priestern und Gläubigen zugänglich machen kann.» (Wobei immer die Wirkung auf die Zuschauer maßgebend für die Bewertung ist.)

Aus diesen Texten der Enzyklika ist klar ersichtlich, daß es unzulässig ist, von einem allgemein kirchlichen Urteil, das für die ganze Welt gültig wäre, zu sprechen, wenn nur über einen Film in einem Lande die Wertung der betreffenden anerkannten Filmstelle vorliegt. Ja, mehr noch: So oft der Leiter einer nationalen Filmstelle ein Urteil fällt, muß dieses als seine eigene private Meinung gelten, solange dieses Urteil nicht als offizielle Verlautbarung der betreffenden Filmstelle publiziert ist. Aus diesen Erwägungen wird aber auch ersichtlich, wie vorsichtig das Wort «Kirche» gebraucht werden muß und wie leicht Mißverständnisse entstehen können aus der Gleichsetzung zwischen der «Kirche» schlechthin und einer kirchlich anerkannten Stelle. Im vorliegenden Fall aber liegt gar keine positive Wertung, auch keine «private», vor. Der beanstandete Satz mußte ja in aller Form widerrufen werden; die einzige französische kirchliche Wertung lautet: «à proscrire», abzulehnen.

2. Wir möchten die Kinobesitzer bei dieser Gelegenheit eindringlich ersuchen, darüber hinaus die Kirche bei der Werbung für Filme eher zweifelhafter moralischer Qualität überhaupt gänzlich aus dem Spiel zu lassen, selbst dann, wenn aus irgend einem Land der Welt vonseiten einer kirchlichen Persönlichkeit, und mag sie noch so hoch im Range stehen, ein mildes Urteil über den Film vorliegen sollte. Einen gewissen offiziellen, empfehlenden, für die ganze katholische Welt gültigen Charakter nehmen einzig die Auszeichnungen von Filmen durch das kirchlich anerkannte «Office Catholique International du Cinéma» anlässlich eines Filmfestivals ein. In diesem Sinne wurden 1954 mit Preisen ausgezeichnet: «Die letzte Brücke» (Cannes), «La grande speranza» (Berlin), «Waterfront» (Venedig).

3. Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch einen anderen Punkt, weniger schlimmer Natur, aus dem beanstandeten Inserat erwähnen: Daß

das Mittelalter erhalten muß, um die Güte des Filmes zu beweisen, trägt zur Hebung des Niveaus des Inserates gewiß nicht besonders bei. Es ist zu bezweifeln, daß der Kritiker der «Nationalzeitung» seine — übrigens nicht sehr originelle — «trouvaille» als so schrecklich geistreich einschätzt, daß sie wert wäre, in den Inseraten der übrigen Schweiz als «Make-up» für den Film zu dienen.

Zum Schluß verweisen wir in diesem Zusammenhang auf den Brief, den Mgr. Montini im Auftrage des Papstes an den Präsidenten des «Office Catholique International du Cinéma» anläßlich seiner Studientage in Köln vom 18.—24. Juni 1954 richtete. Bezüglich der Art der Verpflichtung, die den Urteilen einer offiziellen nationalen Filmstelle für die Gläubigen zukommt, heben wir aus dem in Nr. 12 des «FB.» veröffentlichten Text folgende Sätze hervor: « Dans la mesure où ces offices nationaux ont reçu un explicite mandat de la hiérarchie, il n'y a pas à douter du caractère normatif des jugements moraux qu'ils portent sur les films. Les fidèles ont de ce fait le devoir de s'informer de ces jugements et d'y conformer leur conduite. »

Ch. R.

Der Filmbeauftragte des französischen Episkopates zur Frage des Kinobesuches

Am Schluß des oben besprochenen Doppelheftes 19/20 der «Revue Internationale du Cinéma» ist in extenso der Text eines Schreibens von Exz. René Stourm, des Bischofs von Amiens, abgedruckt. Mgr. Stourm, früher Generalsekretär der Kathol. Aktion, ist gegenwärtig der Filmreferent der französischen Bischöfe. Folgende Punkte aus seinem Schreiben seien hier auszugsweise zusammengefaßt:

1. Der Kinobesuch ist für das moralische Leben der Menschen von so großer Bedeutung, daß er nie dem Zufall anheimgestellt werden darf. Es besteht die ernste Verpflichtung für jedermann, sich vorgängig über die moralische Qualität der Programme zu vergewissern und sein Verhalten danach einzurichten. Diese Pflicht ist besonders schwerwiegend für die Eltern dem Kinobesuch ihrer Kinder gegenüber.

2. Die Eltern haben die Pflicht, die Erziehung ihrer Kinder zu fruchtbarem Filmbesuch an die Hand zu nehmen, m. a. W.: die Erziehung zu kritischem Urteil gehört zu den wichtigsten Sparten christlicher Erziehung.

3. Jeder Katholik muß es im besonderen als ernste Gewissenspflicht erachten (grave devoir de conscience), Filme, die von der katholischen Filmzentrale als «abzulehnen» eingestuft worden sind, zu meiden und Filme, von denen abgeraten wird mit der Wertung «abzuraten», höchstens dann zu besuchen, wenn sehr ernste Gründe dafür sprechen.